

Richtlinien zur Vereinsunterstützung



1. Ziel

¹ Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsunterstützung definiert, eine möglichst umfassende Gleichbehandlung der Vereine und Transparenz bezüglich der Vereinsunterstützung angestrebt.

² Mit ihren Unterstützungsleistungen fördert die Gemeinde insbesondere diejenigen Vereine, die Aufgaben im kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich wahrnehmen und die der Bevölkerung offenstehen.

³ Unterstützungen können in Form von finanziellen Beiträgen, von Dienst- und Sachleistungen der Verwaltung und der Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen einmalig oder wiederkehrend zugesprochen werden.

2. Geltung

¹ Diese Richtlinien regeln die Gemeindeunterstützungen an Vereine, die ihren Sitz in Nunningen haben. Die Vereine müssen eine regelmässige Vereinstätigkeit mit Schwerpunkt in Nunningen nachweisen können.

² Voraussetzung für die Unterstützung ist in der Regel, dass der Verein mindestens -5-Mitglieder hat. Der Sinn und Zweck des Vereins soll einen ersichtlichen Mehrwert für das Dorfleben aufzeigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

³ Mit Vereinen, welche eine frei zugängliche, öffentliche Aufgabe im Auftrag der Gemeinde Nunningen wahrnehmen, kann die Gemeinde Leistungsvereinbarungen abschliessen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich dabei um einen gesetzlichen Auftrag oder um eine Aufgabenerfüllung im freiwilligen Bereich handelt. Vereine, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

3. Unterstützungsleistungen

3.1. Finanzielle Beiträge

¹ Regelmässige finanzielle Unterstützungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

² Vereine oder Institutionen, welche in Genuss von finanziellen Unterstützungsbeiträgen kommen wollen, müssen einen Antrag an den Gemeinderat stellen, welcher die Vereinsstatuten und die Mitgliederliste beinhalten.

³ Vereine, die in den Genuss kommunaler permanenter Unterstützungsleistungen (regelmässiger finanzieller Beitrag) kommen, haben jeweils bis zum 30. Juni das Protokoll der jährlichen Vereinsversammlung (falls diese noch nicht stattgefunden hat, die des Vorjahres), sowie eine Mitgliederliste des vergangenen Vereinsjahres einzureichen.

⁴ Die Unterstützungsbeiträge werden nach Zusage durch den Gemeinderat unter folgenden Voraussetzungen ausbezahlt:

Vereine bis 10 Stimmberechtigte Mitglieder:	CHF 250
Vereine bis 20 Stimmberechtigte Mitglieder:	CHF 400
Vereine bis 50 Stimmberechtigte Mitglieder:	CHF 700
Vereine bis 100 Stimmberechtigte Mitglieder:	CHF 1'000
Vereine über 100 Stimmberechtigte Mitglieder:	CHF 2'000

⁵ Auf Gesuch hin können Vereine eine einmalige finanzielle Unterstützung erhalten für:

- a) ein Projekt kultureller, sozialer, gesellschaftspolitischer und sportlicher Art oder für Anschaffungen.

Gesuche müssen im Rahmen des Budgetprozesses bis zum 30. August des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Eingabe muss Projektbeschreibung und -budget enthalten sowie das Vereinsbudget für das aktuelle oder das folgende Jahr. Die finanziellen Beiträge werden auch in Abhängigkeit von anderen Dienstleistungen der Gemeinde gesprochen, welche die Gemeinde für den entsprechenden Verein erbringt.

- b) Lager und Anlässe im Jugend- und Sportbereich, die im Interesse der Jugend- und Sportförderung liegen (CHF 5.00 pro Tag für in Nunningen wohnhaften Teilnehmer).
- c) Jugendanlässe ohne Alkoholausschank (maximal einmal jährlich CHF 400.00 pro Verein)
- d) Vereinsjubiläen (25- und 50-jähriges Jubiläum: CHF 250.00; 75- und 100-jähriges Jubiläum: CHF 500.00. Bei höheren Jubiläen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.)

3.2. Raum- und Anlagenutzungen

¹ Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Gemeinde den Vereinen, die die Anforderungen der Vereinsrichtlinien erfüllen, für ihre Vereinstätigkeit gemeindeeigene Räume und Anlagen zur Verfügung. Es gelten dabei die Bestimmungen der Gebührenordnung der Gemeinde Nunningen, die jeweilige Hausordnung sowie die Anweisungen des zuständigen Personals.

² Mit Vereinen, die Räumlichkeiten und Anlagen permanent und als alleinige Nutzer nutzen, wird ein Gebrauchsleihevertrag abgeschlossen. Dieser enthält den Hinweis, dass die Nutzung auch gekündigt werden kann. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich. Den Vereinen können die Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

³ Vereine, die in den Genuss kommunaler permanenter Unterstützungsleistungen (Dauerbelegungen) kommen, haben jeweils bis zum 30. Juni den Jahresbericht sowie eine Mitgliederliste des vergangenen Vereinsjahres einzureichen.

3.3. Dienstleistungen

¹ Vereine können Veranstaltungsplakate auf den gemeindeeigenen Anschlagstellen aushängen lassen. Sie sind drei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung beim Empfangsschalter auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

² Ebenfalls können Vereine Veranstaltungshinweise auf der Homepage der Gemeinde Nunningen platzieren lassen.

³ Weitere Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

4. Leistungen an politische Parteien und Gruppierungen

¹ Politische Parteien erhalten in der Gemeinde Nunningen pro Gemeinderatssitz CHF 250.00 vergütet.

² Politische Parteien und Gruppierungen können bei Wahlen, nicht aber bei Abstimmungen Werbematerial über die Gemeinde kostenlos versenden.

5. Rechtsanspruch, Sorgfaltspflicht, Behebung von Schäden

¹ Im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gemeinde Nunningen.

² Vereine, welche die Sorgfaltspflicht verletzen und / oder den Weisungen der Verwaltung und der Mitarbeiter des Werkhofs nicht Folge leisten, verirken per sofort das Nutzungsrecht.

³ Die Vereine haften für von ihnen verursachte Schäden an gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen.

6. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. November 2023 in Kraft.


Vom Gemeinderat genehmigt am 23. Oktober 2023

Gemeinde Nunningen



Der Gemeindepräsident

Philipp Muster



Der Gemeindeschreiber

Beat Zimmer